

# Anzeige einer öffentlichen Vergnügung – Veranstaltungsanzeige – nach Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer **spätestens eine Woche vorher** schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige (Art. 19 Abs. 1 LStVG). Vergnügung im Sinn von Art. 19 LStVG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

## Veranstalter

Name	Ansprechperson	
Anschrift	Telefon	Telefax
Straße, Hausnummer	E-Mail	

## Ort der Veranstaltung

Lage, Straße, Hausnummer

## Art der Veranstaltung

z.B. Tanz, Bunter Abend, Faschingsball, Vereinsfest, Rockparty usw.

Zugelassene Personen (Höchstzahl)	Größe der Räume/Fläche in m <sup>2</sup>	Eintritt/€
-----------------------------------	--	------------

## Art der Musikdarbietung

<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter	<input type="checkbox"/> Musikkapelle / Band	<input type="checkbox"/> Sonstige Tonträger
Name:	Name:	

## Zeitraum der Veranstaltung

<input type="checkbox"/> am		von		Uhr	bis		Uhr
<input type="checkbox"/> am		von		Uhr	bis		Uhr
<input type="checkbox"/> am		von		Uhr	bis		Uhr

## Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung

Ansprechperson, Telefonnummer

## Sonstiges / Bemerkungen

Allersberg, den

(Unterschrift des Veranstalters)

▼ Wird von der Behörde ausgefüllt!

Anzeigebestätigung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG

Die fristgerechte Anzeige vorstehender Veranstaltung wird bestätigt.

Die Veranstaltung/Vergnügung ist nach Art. 19 Abs. 3 LStVG nicht erlaubnispflichtig.

Allersberg, den

Markt Allersberg  
- Ordnungsamt –

Meier